

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

**XXV. Änderungssatzung vom 18.12.2014
zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Tecklenburg für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 21.09.1982**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 die Größe der Grundstücksfläche gemessen in m².

Der jährliche Gebührensatz beträgt je Ar:

a) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Bevergerner Aa“	0,1576 EUR
b) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Düte“	0,1800 EUR
c) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Goldbach“	0,1380 EUR
d) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Ibbenbürener Aa“	0,0490 EUR
e) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“	0,0627 EUR

Bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Abgrenzung wird nicht verändert – beträgt die Gebühr das 1,5-fache vorstehender Gebührensätze.

Artikel II

Diese XXV. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Tecklenburg für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 21.09.1982 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

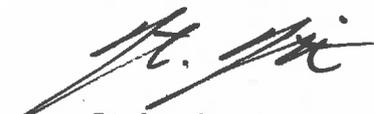
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 18.12.2014

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



Stefan Streit